



ZUSATZBESTIMMUNGEN

DES

BADISCHEN HANDBALL-VERBANDES

ZUR FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG

DES DHB

(FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG BHV)

BESCHLUSS VERBANDSTAG VOM 27.06.2009

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 23.03.2012

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 13.07.2012

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 30.11.2012

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 25.10.2013

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 15.11.2014

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 21.03.2015

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 12.03.2016

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 18.06.2016

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 18.06.2016

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 20.10.2017

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 09.02.2019

Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbandes (BHV) zur

Finanz- und Gebührenordnung

des Deutschen Handballbundes

§ 1 Finanzwesen

Die Finanzordnung regelt in Verbindung mit der Satzung das Finanzwesen des BHV.

§ 2 Anweisungen

1. Zahlungsanweisungen erteilt

- a) der Präsident oder der Vizepräsident Finanzen bis zu 2.500,00 €,
- b) das Geschäftsführende Präsidium über 2.500,00 €.

2. Zahlungsanweisungen in den Handballkreisen erteilt:

- a) der Vorsitzende bis zu 2.500,00 €,
- b) der Kreisvorstand über 2.500,00 €.

§ 3 Vizepräsident Finanzen

1. Dem Vizepräsidenten Finanzen obliegt die ordnungsgemäße Verwaltung sämtlicher Finanzangelegenheiten unter sorgfältiger Beachtung der buchhalterischen Grundsätze und gesetzlichen Vorschriften. Er kann die kassenmäßige Abwicklung der Geschäftsstelle übertragen.
2. Gegen finanzielle Beschlüsse hat der Vizepräsident Finanzen Einspruch zu erheben, wenn
 - a) keine Deckung vorhanden ist
 - b) gegen die Satzung verstoßen wird
 - c) der Vizepräsident Finanzen keine Gelegenheit hatte, zu den von ihm nicht gebilligten finanziellen Beschlüssen Stellung zu nehmen.
3. Über den Einspruch des Vizepräsidenten Finanzen entscheidet das Präsidium.
4. Der Vizepräsident Finanzen schlägt bei Bedarf zu Beginn eines Geschäftsjahres die Gebühren- und Kostensätze dem Präsidium vor. Sie sind in einer Gebührenordnung als Anhang zur Finanzordnung bekannt zu geben.
5. Der Vizepräsident Finanzen überwacht den Eingang der Gelder. Er hat säumige Vereine zu mahnen. Er kann diese Aufgaben der Geschäftsstelle übertragen.
6. Bei fruchtlosem Fristablauf hat der Vizepräsident Finanzen säumige Vereine dem Geschäftsführenden Präsidium anzuzeigen.

§ 4 Geldverkehr

Für den Geldverkehr unterhält der BHV Bankkonten.

§ 5 Einnahmen

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Kostenbeiträgen, Geldstrafen, Geldbußen und sonstigen nicht gebundenen Zuwendungen. Sie sind im Haushaltsplan, der für jedes Geschäftsjahr aufzustellen ist und der Genehmigung des Präsidiums bedarf, zu veranschlagen.
2. Beträge über 1.600,00 € dürfen nicht bar aufbewahrt werden.
3. Für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge werden die für die neue Spielsaison gemeldeten Mannschaften herangezogen. Stichtag für die Berechnung ist der 01.07. eines jeden Jahres und gilt für das auf den Stichtag folgende Geschäftsjahr. Die Berechnung erfolgt spätestens zum 15.12. eines Jahres. Verändert sich die Anzahl der gemeldeten Mannschaften zu denen, die vor dem ersten Meisterschaftsspiel am Spielbetrieb teilnehmen gilt folgendes:
 - a) Werden Mannschaften nach dem Stichtag abgemeldet, erfolgt keine Reduzierung des Mitgliedbeitrags.
 - b) Verschiebt sich die Zahl der gemeldeten Mannschaften innerhalb der Altersklassen und es ergibt sich keine Veränderung in der Gesamtzahl der gemeldeten Mannschaften, ändert sich die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der zum Stichtag errechnet wurde, nicht.
 - c) Werden Mannschaften nach dem Stichtag nachgemeldet, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um die jeweils nachgemeldeten Mannschaften.

§ 6 Ausgaben

1. Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen.
2. Die Abrechnungen der Mitarbeiter sind monatlich oder quartalsmäßig spätestens am letzten Tag des Folgemonats (z.B. 1. Quartal bis spätestens 30. April des Jahres) bei der Geschäftsstelle des BHV einzureichen und zu belegen. Das 4. Quartal eines Abrechnungsjahres ist spätestens bis 28. Februar des Folgejahres an die Geschäftsstelle zu senden (es gilt das Datum des Poststempels). Nach dem 28. Februar eingehende Abrechnungen aus dem Vorjahr werden durch die Geschäftsstelle nicht mehr bearbeitet und verfallen.
3. Aufwendungen für Sitzungen und Lehrgänge können dem zuständigen Leiter einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung in Form eines Vorschusses ausgezahlt werden. Der Vorschuss ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme abzurechnen.

§ 7 Zulässige Aufwendungen

1. Es ist erlaubt, die bei Teilnahme an Spielen, Sitzungen, Tagungen, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen für den Handballsport entstandenen Auslagen zu erstatten.
2. Die Auslagenerstattung kann erfolgen an Personen, die bei der Durchführung eines Auftrages für den Handballsport tätig waren.
3. Die Dauer einer Sitzung, Tagung, Veranstaltung oder eines Lehrgangs beginnt mit dem Verlassen des Dienst- bzw. Wohnortes und endet mit dem Zeitpunkt der Rückkehr.
4. Porto- und Telefongebühren werden voll ersetzt. Sie sind anhand einer monatlichen Abrechnung listenmäßig zu belegen; die Richtigkeit der listenmäßigen Abrechnung ist zu bestätigen.

§ 8 Kassenprüfer

1. Es sind jeweils drei Kassenprüfer zu wählen. Diese sollen verschiedenen Vereinen aus dem Verbandsgebiet angehören und über Kenntnisse der kaufmännischen Rechnungslegung und -führung verfügen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die keine andere Funktion auf BHV-Ebene ausüben.
3. Die Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenprüfung vorzunehmen. Die Revision muss durch mindestens zwei Kassenprüfer erfolgen.
4. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Revision dem Präsidium und Verbandstag mitzuteilen.

§ 9 Überwachung

1. Das Präsidium (§ 20 Ziffer 1 der Satzung) hat das Recht, Einblick in die Kassentbücher und Kassengeschäfte zu verlangen.
2. Auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes hat der Vizepräsident Finanzen jederzeit über die Kassenlage zu berichten.

§ 10 Kreiskassen

1. Die Bestimmungen dieser Finanzordnung gelten auch für die Kassengeschäfte der Handballkreise. Die Handballkreise können für ihren Bereich andere Fristen bestimmen.
2. Die Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen der Handballkreise haben an den vom Geschäftsführenden Präsidium angegebenen Terminen einen Zwischenbe-

richt an den Vizepräsidenten Finanzen zu erstatten. Der Abschlussbericht ist zwei Wochen vor dem Kreistag an den Vizepräsidenten Finanzen einzusenden.

3. Das Geschäftsführende Präsidium hat jederzeit das Recht, die Kassen der Handballkreise zu prüfen und bei Beanstandungen die zur ordnungsgemäßen Kassenverwaltung notwendigen Anordnungen zu treffen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 09.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 19.11.2016 außer Kraft.

Anhang zur Finanzordnung

Gebührenordnung des BHV

1	Mitgliedsbeitrag	
1.1	je Erwachsenenmannschaft	125,00 € bis 1.000,00 €
1.2	je Jugendmannschaft	30,00 € bis 100,00 €
2	Umlagen	
2.1	Umlagen für andere Institutionen (je Erwachsenenmannschaft)	60,00 € bis 120,00 €
2.2	Sonstige Umlagen	Die Höhe der Umlagen wird durch Beschluss des Präsidiums festgesetzt.
3	Spielbeiträge	Die Höhe der Spielbeiträge wird durch Beschluss des Präsidiums in den Durchführungsbestimmungen festgesetzt.
3.1	Badenliga Männer	
3.2	Badenliga Frauen	
3.3	Verbandsliga Männer	
3.4	Verbandsliga Frauen	
3.5	Landesligen Männer	
3.6	Landesligen Frauen	
3.7	Badenligen Jugend männlich	
3.8	Badenligen Jugend weiblich	
3.9	Landesligen männlich	
3.10	Landesligen weiblich	
3.11	Aufstiegsrunde je Mannschaft	
3.12	Aufstiegsspiel je Mannschaft	
4	Die Handballkreise legen ihre Spielbeiträge selbst fest.	
5	Nicht besetzt	
6	Rechtsbehelfsgebühren gegen / beim	
6.1	Bescheide der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen	25,00 €
6.2	Kreissportgericht	50,00 €
6.3	Verbandssportgericht	75,00 €
6.4	Verbandsgericht	100,00 €
6.5	Bundesgericht (vgl. § 44 Abs. 3 b) RO DHB)	
6.6	Auslagenvorschuss bei Rechtsbehelfen zu den Ziffern 10.2 bis 10.4 eingelegt von betroffenen Personen oder Kostenübernahmeerklärung des Vereins, bei dem der Betroffene zum Zeitpunkt des Einlegens eines Rechtsbehelfs Mitglied ist	300,00 €
7	Verwaltungspauschale	
7.1	für Entscheidungen der Rechtsinstanzen im BHV	40,00 €
7.2	für Entscheidungen der Rechtsinstanzen der Handballkreise	20,00 €
7.3	für Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen und Spielleitenden Stellen	5,00 € bis 20,00 €

8	Antrag auf Spielverlegung	
8.1	Erwachsene	100,00 €
8.2	Jugend	50,00 €
9	Nicht besetzt	
10	Gebühren	
10.1	Mahngebühren	5,00 €
10.2	Gebühr für Anonymisierung und Neutralisierung von Entscheidungen der Rechtsinstanzen (pauschal)	15,00 €
10.3	Gebühren zur Teilnahme an Schiedsrichter-Neulingslehrgängen pro TeilnehmerIn (die Gebühr wird beim Bestehen des Schiedsrichter-Neulingslehrgangs zur Erstausrüstung des/der Schiedsrichters/Schiedsrichterin verwendet; übersteigen die Anschaffungskosten die Gebühr, trägt der/die Schiedsrichter/Schiedsrichterin den übersteigenden Betrag; beim Nichtbestehen verfällt die Gebühr zugunsten des betreffenden Handballkreises; wird bei Bestehen des Neulingslehrgangs keine Erstausrüstung in Anspruch genommen, fließt der gesamte Betrag an denjenigen zurück, der diesen gezahlt hat)	50,00 €
11	BHV - Ehrungsantrag (je Antrag)	25,00 €
12	Gnadengesuch	30,00 €
13	Spielberichte je Stück	0,45 €
14	Regelheft je Stück	5,00 €
15	BHV - Stoffwappen	2,00 €
16	Zinnteller	10,00 €
17	Lizenzen / Ausweise	
17.1	C - Lizenzverlängerung durch vom BHV anerkannten Fortbildungen, die <u>nicht</u> vom BHV selbst veranstaltet werden	10,00 €
17.2	Ausstellung von Ausweisen für Zeitnehmer / Sekretär	2,00 €
18	Anschriftenverzeichnis	
18.1	für Vereine des BHV	15,00 €
18.2	für Vereine anderer Landesverbände	30,00 €
19	Gebühreneinheit für Telefon / Fax	0,10 €
20	Bei Zusendungen werden die tatsächlich anfallenden Portokosten in Rechnung gestellt.	
21	Bearbeitungsgebühr	5,00 €

Das Präsidium kann in besonderen Fällen von der entsprechend festgelegten Gebühr abweichen.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 12.03.2016 außer Kraft.